

Königliches Bismarck-Gymnasium
zu Pyritz.

Ostern 1902.

Beiträge zur Thätigkeit des Johanniter-Ordens in Pommern

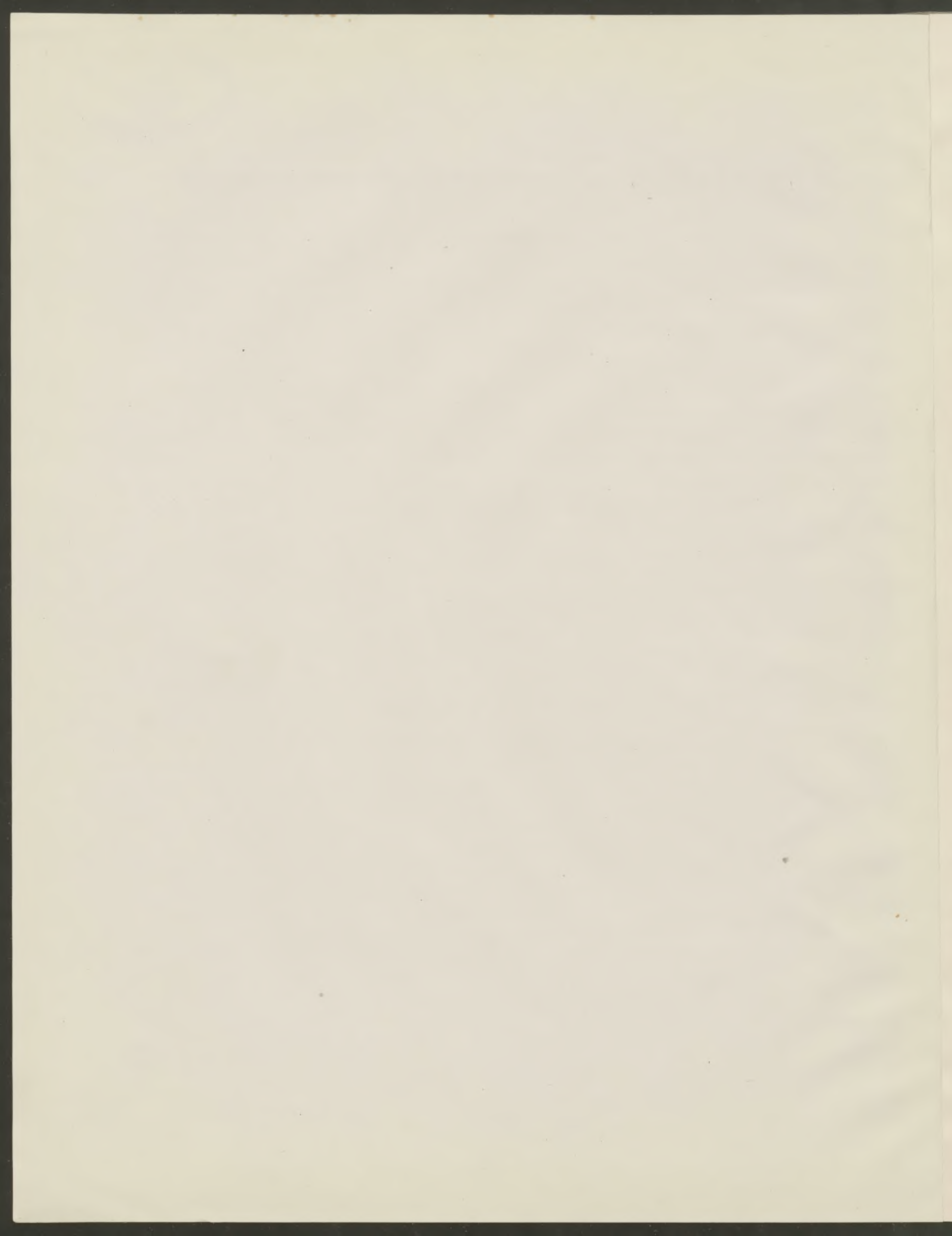
von

Julius Schultz,
Oberlehrer.

Beilage zum Programm des Königlichen Bismarck-Gymnasiums zu Pyritz
Ostern 1902.

Pyritz, 1902.
Druck der Backe'schen Buchdruckerei.

1902. Progr.-No. 158.



Beiträge zur Thätigkeit des Johanniter-Ordens in Pommern.

Die folgenden „Beiträge zur Thätigkeit des Johanniter-Ordens" betreffen im wesentlichen den Streifen Landes in Hinterpommern nördlich der Neumark am Flüßchen Thue, „das Land Banen" genannt, mit dem Städtchen dieses Namens, Bahn, und dem eine Meile südlich gelegenen Dorfe Wildenbruch.

Dieser Landstrich kam an den ritterlichen Johanniter-Orden im Jahre 1312 durch die Aufhebung des Ordens der Tempelritter, in deren Besitz er fast 80 Jahre gewesen; von diesen ist hier ein fester Grund christlich-germanischer Kultur gelegt worden, auf welchem die Johanniter dann weiter gebaut haben. —

Somit suchen wir zunächst einen Überblick über die Wirksamkeit der Templer in dieser Gegend zu gewinnen.

Durch eine zu Spandau am 28. Dez. 1234 ausgestellte Urkunde (Pom. Urk. B. I Nr. 309) verleiht der Pommernherzog Barnim I dem zu Anfang des Jahrhunderts in den Camminer Sprengel gekommenen Orden der Tempelherrn die Landschaft Bahn: „In subsidium terre sancte . . . totam terram que Banen volgariter appellatur . . . fratribus domus militie Templi . . . contulimus . . .": zur Unterstützung des heiligen Landes — doch daneben zu dem Zwecke, diese Gegend zu kolonisieren.

Der Orden wird nicht gesäumt haben, dieser Bestimmung alsbald zu genügen (Kratz, Die Städte der Provinz Pommern, Einleitung von R. Klempin p. XLI.), da er leicht deutsche Ansiedler von seinen Ordenshäusern in der Mark herbeizog; — so hatte n. Pom. U. B. I 308, Act. Staregarde, i. J. 1234, Herzog Barnim demselben Orden das Dorf Darmiezel an der Miezel „im Lande Chinz" in der Neumark mit 200 Hufen zu deutschem Rechte geschenkt — zumal vom Herzoge dem Orden die Berechtigung gewährt war, in ihrer Stadt an beliebigen Tagen freien Markt zu halten, frei von fürstlicher Jurisdiction (in civitate ipsorum Banen volgariter appellata forum habere possint — „ab omni iurisdictione nostra liberum et immune" Kratz, Städte Pom. p. 20), mit freier Gerichtsbarkeit nach den Rechtsgrundsätzen der Mark Brandenburg (hoc adiecto, quod jus civile ad consuetudinem in Brandenburgensi ditione in sua terra rite obseruari fratres faciant antedicti.)

1235 (Pom. U. B. I Nr. 310) überläßt Bischof Heinrich von Lebus den Tempelherrn den Zehnten von 200 an der Miezel und 200 an der Röhrike gelegenen Hufen: „ . . . ego Henricus d. g. Lubucensis episcopus . . . de communi consilio et consensu fratrum . . . contuli fratribus militie Templi in subsidium terre Iherosolimitane decimas CCtorum mansorum in

territorio — iuxta fluvium Mizla de terra videlicet inculta, item aliorum CCtorum mansorum decimam — iuxta riuulum Rurika." — Von nicht unerheblichem Nutzen für den Orden muß auch die zu Spandau am 4. März 1236 ausgestellte Urkunde gewesen sein, worin Herzog Barnim „in subsidium terre sancte fratrumque militie Templi" — (weiterer Text fehlt im Pom. U. B. I 328 —) den Tempelherrn und ihren Unterthanen Zollfreiheit in seinem Lande bewilligt.

1244 wurde Nahusen (das Dorf Nahausen etwas nördlich von Königsberg N.-M.) von Barnim den Templern vereignet — die es vielleicht von Bahn aus selbst angelegt hatten: Pom. U. B. I 427 anno 1244 Piriz: terre sancte fratribusque militie Templi villam, que Nahusen dicitur, . . . tradimus, . . . terminos eidem ville ad terram Bane et Videgowe et usque in Konigkesberge et Rorkam libere deputantes.

Diese Schenkungen wurden dem Templerorden vom Papst Innocenz IV bestätigt (Pom. U. B. I Nr. 455): 1247 Januar 18. Lugduni: Innocentius . . . preceptori et fratribus militie domus Templi in Alemannia . . . decimas, terras, redditus, possessiones et alia bona vestra, que de Quarsan, de Chins, de Banen . . . possidetis, . . . confirmamus. In Wildenbruch wurde ein Schloß erbaut und zur Komthurei eingerichtet.

Als Grund, weshalb Herzog Barnim diese reichen Schenkungen machte, finden wir angegeben: zur Unterstützung des heiligen Landes; doch zugleich in der Absicht, diese Gegend stärker zu bevölkern. Sicherlich war neben dem religiösen ein sehr triftiger Beweggrund, vielleicht sogar der Hauptzweck dabei der, durch Ansiedelung deutscher Kolonisten einen gleichsam neutralen Landstrich zwischen Pommern und Polen zu schaffen. Demnach scheint auch von Polen aus solche Ansiedelung nicht nur gern geduldet, sondern geradezu gefördert zu sein, um die Unsicherheit im strittigen Grenzbezirk beider Reiche zu beseitigen durch dazwischenwohnende Mitglieder und Unterthanen des Ordens (cf. Sommerfeld, Gesch. der Germanisierung des Herzogtums Pommern p. 160); wobei auch noch der Umstand mitwirkte, daß es schwer hielt, Weltgeistliche aus dem Süden oder Westen dauernd in diesen Gegenden zu fesseln, die Ordensgeistlichkeit dagegen geeigneten Ersatz bot. — „Allerdings wurde (v. Sommerfeld p. 147 ff.) eine Reihe pommerscher Edlen . . . welche . . . bisher Landbesitz in Bahn gehabt hatten, in diesen ihren Rechten geschädigt; denn der Orden duldete sie nicht als Grundbesitzer in seinem Gebiete, sie mußten auf ihre Rechte verzichten (Heredes autem . . ., quicquid iuris in ipsa terra et villis addixerant vel attribuerant sibi, bona voluntate penitus relaxarunt) — doch dürften sie von Barnim anderweitigen Besitz erhalten haben." Wo dies geschehen sein möchte — vielleicht im ferneren Hinterpommern — darüber erfahren wir nichts; fehlt es doch sogar für Stettin an ausreichenden Nachrichten über den Verbleib des slavischen Adels. Die bürgerlichen Slaven dürften in ihren Beschäftigungen und in ihrem Besitz hier kaum erheblich gestört sein, mögen ihre politisch-sozialen Rechte auch bald sehr gering gewesen sein. Der deutschen Einwanderer waren doch immerhin zunächst nur wenige, und der leichtere Boden von ihnen kaum so begehrt, daß für Slaven kein Raum blieb, zumal diesen auch der Fischfang reichlicher Erwerbsquell werden konnte. Am Wasser blieb das slavische Viertel, was auch die kleinen engen Straßen im unteren Stadtteil des heutigen Bahn vermuten lassen; auf dem Platze vor der Apotheke war der Markt, an der Stelle der Kirche stand, wie es heißt, die taberna; der deutsche Stadtteil schloß sich seitwärts und oberhalb an mit längeren und breiteren Straßen, sowie einem neuen größeren Marktplatz. — War Bahn demnach 1234 „der

nahezu souveränen Herrschaft des Templerordens überlassen" (v. Sommerf. p. 175), so scheint mir doch nicht zutreffend, daß es auch „von den Templern anscheinend fast vollständig germanisiert" wurde: es erwuchs m. E. neben dem wendischen ein neuer, deutscher Stadtteil, das Deutschtum erstarkte und drückte die slavische Bevölkerung politisch und sozial mehr und mehr nieder — womit sich recht gut vereinigen läßt, wenn in der Urkunde vom 8. Febr. 1261 (U. B. I 696, in Noreke) gesagt wird: „proviso, ut agri Slaworum, siquos habuerint, ad certos taxentur mansos".

Den Tempelherrn wurden sehr bald weitere Unterstützungen zu teil:

Schon 1235 überläßt ihnen, wie wir sahen, Bischof Heinrich von Lebus den Zehnten von 200 an der Miezel und 200 an der Röhrike gelegenen Hufen;

1236 bewilligt Herzog Barnim I den Tempelherren und ihren Unterthanen Zollfreiheit in seinem Lande; und 1244 schenkt derselbe den Templern das Dorf Nahusen — welches dem Orden 1247 vom Papst Innocenz IV bestätigt wird.

1248 März 8 Norike (U. B. I 464 p. 359 f.) verleiht Bischof Wilhelm von Cammin den Zehnten . . . von 6 Hufen bei Schönfließ „in Nörchen: wo er auf einer Inspectionsreise seines Sprengels Nachtlager genommen haben mochte."

1261 am 8. Februar wird wieder zu Nörchen vom Camminer Bischof Hermann für den Orden eine Urkunde ausgestellt über eine neue Schenkung (U. B. II Nr. 696 p. 76. 77.): Er überträgt den Templern den Zehnten von 700 Hufen im Lande Doberen in der Neumark gegen eine jährliche Abgabe von 4 Scheffeln Getreide von jeder Hufe: je einen modius tritici, siliginis, ordei et avenae persolvent singulis annis — halb an den Bischof, halb an die Domherrn zu Cammin zu entrichten: „proviso ut agri Slaworum, si quos habuerint, ad certos taxentur mansos, de quibus nobis solvetur . . Porro si, quod deus avertat, eorundem fratrum terra ad talem contingeret redigi statum, ut aliquos exinde redditus non possent percipere fratres antedicti, consentaneum rationi censemus, ut ubi et a quibus mansis aliquos perceperint redditus, ibi nobis et ab illis summa pensionis dabitur antedicte. Nos vero de redditibus, qui nobis a bonis fratrum provenire poterunt, nemini quicquam in pheodum aliquomodo porrigemus . . . ipsi ac eorum homines . . . liberi erunt ab omni solutione, qua tam nobis quam ecclesie nostre tenebantur ratione decimarum."

1285 August 25 (U. B. II Nr. 1352 p. 569) in Nouo Brandeburgo giebt Hermann, Bischof zu Cammin, dem Tempelherrn-Orden ein Privileg über seine Besitzungen und vergleicht sich wegen seiner geistlichen Hebungen von des Ordens Gütern auf einen bestimmten Canon: „Perpendentes igitur in conspectu nostro divini nominis cultum ac multifarie multisque modis obsequia nobis ac nostris per dilectos nobis in Christo . . . preceptorem et fratres domus militie templi affectuose exhibita ac devote incessanter, profecto cum circa preterita sit presumendum de futuris, denique quod hospitalitati sine intermissione ac delectu dant opem et operam utique efficacem, indulgemus eisdem, ut omnes mansos, agros cultos et incultos, prata, et piscationes et campos residuos ultra mensuram in privilegiis prefectorum ac ipsorum, qui de novo locaverunt villas, comprehensam libere valeant cum omni utilitate ac proventu in suos usus convertere, prout sibi prospexerint concedenter, nichil nobis ac posteris nostris in eorundem fratrum bonis reservantes juris preter triginta octo talenta Brandenburgensium denariorum nobis ac duodecim talenta et quatuor denarios minus septem solidis, que sine contradictione seu difficultate qualibet nostris Caminensibus canonicis annuatim persolvent, volentes in omnibus aliis parcere

fratribus memoratis, ut commodius possint pauperibus pro sua possibilitate, prout ipsis dominus inspiraverit, elomosinas elargiri. Statuimus demum, ut nulli omnino hominum liceat hanc nostram ordinationis formam infringere vel ei ausu temerario contraire . . . Testes sunt frater Henricus commendator domus de Quartzan, frater Bernardus in Rorek et frater Hermannus presbiter ibidem et alii.

Wenn im folgenden Jahre, 1286, Bischof Hermann von Cammin in Bahn die Urkunde ausstellt (U. B. I Nr. 1365), worin er der Stadt Colberg das Dorf Sellnow bestätigt, so ist dies doch wohl so zu denken, daß er sich auf der Durchreise zum Ordenssitz nach Nörchen befand und in dem letzten Städtchen, $2^1/_2$ Meilen von seinem Ziele, noch einmal rastete.

Auch die weltlichen Herrscher zeigen sich in dieser Zeit dem Orden geneigt: 1284 Aug. 13 (U. B. II p. 536) wurde ein Vertrag geschlossen zwischen den Markgrafen Otto IV und Conrad I einerseits — und dem Herzoge Bogislaw IV und dem Fürsten Wizlaw II von Rügen andererseits wegen gänzlicher Beilegung der unter ihnen entstandenen Irrungen: Bogislaw will den Besitzungen der Templer in Nörchen und den Johannitern in Copan kein Unrecht mehr zufügen. (U. B. 2. p. 536): „Amplius dominus Buguzlaus universis viris suis et singulis necnon proprietatibus domus militie templi in Rorik et fratrum hospitalis sancti Johannis in Copan . . . nullam penitus iniuriam irrogabit'“

1286 Mai 31 empfiehlt Papst Honorius IV seinen Legaten prioribus hospitalis s. Johannis Jeros., domorum militie Templi: demnach war das Verhältnis des päpstlichen Stuhles zu den Templern in dieser Zeit noch ein durchaus gutes.

So einigt sich auch 1291 Nov. 13 (U. B. Nr. 1596 p. 140) Bernhard von Eberstein, humilis praeceptor domorum des Templerordens in Polen, Pommern und der Neumark, Meister zu Quartschen, in Güte mit Johann, Bischof zu Posen, wegen der kirchlichen Abgaben, die von den Kolonisten im Lande Tempelburg gezahlt werden sollen.

Die Markgrafen von Brandenburg, Otto und Conrad, suchen freilich den Ordensrittern und den Pommernfürsten gegenüber ihre Stadt Königsberg (nostra civitas Konigsberch) zu heben, indem sie den Bürgern derselben Zollfreiheit . . . bis Stettin gewähren . . . und der Stadt den Marktzoll geben: Urk. 1292 Febr. 18 Lyuenwalde.

1296 am 25. Febr. (U. B. III p. 266 Nr. 1758) wird zu Parsowe, einem Dorfe bei Cörlin, ein Vergleich geschlossen zwischen Jordan von Esbek, Komthur des Templerordens zu Nörchen, und den Brüdern Johann und Anselm von Blankenburg, wonach letztere zu den von ihnen bereits besessenen 12 Hufen im Dorfe Rohrsdorf ($^1/_2$ Meile von Bahn) noch 18 Hufen zu Lehn erhalten, während der Rest des Dorfes in den Händen des Templerordens verbleibt und die Gebrüder von Blankenburg demselben dazu noch 16 Hufen im Dorfe Cunow bei Bahn übertragen: Alia vero omnia bona et iura . . . nobis reservamus. Item milites Johannes et Anselmus assignabunt et presentabunt nobis fratri Jordano ad usus domus militie Templi in villa Kunowe sita apud oppidum nostrum Banis sedecim mansos cum colonis eorundem, qui autea pertinebant ad memoratam domum, cum fundo et omni iure proprietatis, prefectusque ipsius villae de incolis sive colonis . . . iudicabit et terciam partem vadimoniorum seu penarum a predicta domo feudaliter tenebit, nobis duas residuas presentando. Insuper homines tam sepedicte domus quam predictorum

militum requirent iudicia in locis debitis . . . Et sic omnis controversia habita inter nos et sepedictos milites . . . est sopita. Sigillo curie Rorike necnon sigillis predictorum militum . . .

Wie sich hier das Verhältnis der Templer zu ihren Untergebenen als ein recht wohlwollend-freundliches erweist, so wird es auch nicht gegen Wunsch und Willen des Ordens geschehen sein, daß i. J. 1296 die Bürgerschaft zu Bahn den Bürgern von Schönfließ die Mitbenutzung ihres Kaufhauses einräumte, wogegen sich letztere zu Beiträgen verpflichteten, um dasselbe zu erweitern (cf. Bergh. II 3 p. 290). Am 11. Juni dieses Jahres bekunden Otto und Conrad, Markgrafen zu Brandenburg, zu „Konigsberge", U. B. III Nr. 1769, diese Abmachung zwischen dem Templerorden und der Stadt Bahn einerseits und der Stadt Schönfließ andererseits, wonach letztere sechs Pfund Pfennige zur Erweiterung des Kaufhauses zu Bahn zahlt und dafür 6 Standplätze in demselben gegen eine jährliche Abgabe von je 11 Schillingen erhält.

Somit scheint — ich wiederhole es, da wir kurz vor der Katastrophe des Jahres 1312 stehen — das Verhältnis des Templer-Ordens zum Camminer Bischof ein durchaus freundlich-friedliches, seinen Untergebenen gegenüber ein wohlwollendes gewesen zu sein, wie auch obige Urkunde vom 25. Febr. 1296 am Schlusse mit Befriedigung sagt: sic omnis controversia . . . integraliter et amicabiliter est sopita.

Der Templer-Orden war nun, wie hier im kleinen, so an vielen Orten bald zu großem Ansehen und fast übergroßem Reichthum gelangt. Aus diesem Grunde wohl — und weniger, weil er der römischen Kurie oder der weltlichen Macht gefährlich zu werden drohte, fand er in Frankreich einen schlimmen Feind am Könige Philipp IV dem Schönen, der schon seit 1307 die Mitglieder hart bedrückte und verfolgte. Papst Clemens V ließ sich bereit finden, auf dem Concil zu Vienne 1312 den Orden aufzuheben: der Großmeister Jakob von Molay wurde 1314 zu Paris verbrannt, die reichen Ordensgüter wurden für die Krone eingezogen.

Wie damals viele von den Besitzungen der Templer dem Johanniterorden überwiesen wurden, so geschah es auch mit den Bahnschen: Auf Veranlassung des Papstes verlieh Herzog Otto I in einem unter dem 28. Dez. 1311 — also noch vor der förmlichen Auflösung — zu Spandau ausgestellten Briefe die in seinem Lande belegenen Ordensgüter Rörchen, Pansin und Bahn dem Orden der Johanniter-Ritter, und 1312, Vienne d. 2. Mai, benachrichtigt Clemens V den Erzbischof von Gnesen und die Bischöfe von Cammin und Posen, daß er die Güter des Templer-Ordens dem Johanniter-Orden übertragen habe, und befiehlt über alle ungerechtfertigten Besitz-Ergreifer der Güter Bann und Interdikt zu verhängen.

Werfen wir nunmehr einen Rückblick auf den **Johanniter**-Orden und suchen ein wenigstens ungefähres Bild von seiner Thätigkeit und dem Erwerb seiner Besitzungen — besonders in Pommern — bis zum Jahre 1312 zu gewinnen.

„Die Johanniter sind in deutschen Landen urkundlich seit den 60ger Jahren des 12. Jh. nachzuweisen und zwar zuerst in Mähren. Fürst Ratibor war mit ihnen möglicherweise zuerst infolge des Kreuzzuges von 1147 in Verbindung getreten. Wieviel Mitglieder des Ordens schon im 12. Jh. in Pommern dauernden Wohnsitz genommen, oder welcher Nationalität dieselben angehört haben, wissen wir nicht zu sagen, da bis 1229 auch nicht die geringste Spur von der Anwesenheit der Ritter in pommerschen Quellen hervortritt." So Sommerfeld p. 87. Die letztere Ansicht scheint mir

nicht ganz richtig. Das U. B. I, 133 giebt an: 1198 (Nov. 11) schenkt Fürst Grimislaw von Pommerellen dem Johanniter-Orden seine Burg Stargard an der Verse im heutigen Westpreußen, ibid. Nr. 134: „nebst anderen Besitzungen." Mag diese Urkunde ursprünglich vielleicht gefälscht sein: sie ist transsumirt und bestätigt — mit Beschreibung der Grenzen des betreffenden Gebietes und dadurch doch wenn auch widerrechtlich rechtskräftig gemacht — durch Bischof Hermann v. Camin 1262 Oktober 18 (U. B. II p. 98, Nr. 723). „Et ego Hermannus dei gratia Caminensis episcopus et ego Adolfus, decanus eiusdem ecclesie, vidimus litteras domini Grimizlai . . . et legimus de verbo ad verbum . . . et ad peticionem et perpetuam memoriam magistri et fratrum hospitalis Jerosolimitani sigillorum nostrorum munimine eas fecimus roborari. Ego etiam Henricus presbiter et notarius dicti episcopi Caminensis de mandato eius predictam literam transscripsi et publicavi." Actum et Datum a. d. 1262.

Ebenso steht es mit der Verleihung des Dorfes Bantow an den Johanniter-Orden durch Fürst Ratibor von Schlawe: Die Urkunde Nr. 215 U. B. I p. 160 vom Jahre 1223 ist interpolirt — doch die Schenkung bestätigt 1240.

1200 April 23 (U. B. I Nr. 138 p. 104 fg.): Fürst Bogislav III von Schlawe und seine Schwester Dobroslawa verleihen dem Johanniter-Orden zwei Dörfer: Scarnino und Cannin, welches als ein zur Komthurei Schlawe gehöriges Johanniterordens-Gut 1240 genannt wird.

1223 (U. B. I p. 161) Ratibor der ältere . . . begründete . . . das Johanniter-Ordenshaus in Schlawe; die Johanniter hatten keine Urk. hierüber aufzuweisen, bis ihnen Gregor IX dasselbe 1238 bestätigte.

1229 (U. B. I Nr. 257 p. 209) bestätigt Herzog Barnim I die von seinem Vater und Großvater geschenkten Besitzungen Stargard, Sallentin, Colow, Zartzig, Köselitz . . . Klempin und Gogolow, befreit sie von allen weltlichen Lasten und erlaubt, Deutsche darauf anzusiedeln: (Anm. p. 210: Die angeführten Orte sind solche, welche die Herzöge Bogislav I und Bogislav II nicht dem speziellen Ordenshause Stargard, sondern dem Johanniter-Orden überhaupt geschenkt haben).

1230 Mai 29. Laterani. (U. B. I Nr. 267): Papst Gregor IX befiehlt in Folge der Klagen des Johanniter-Ordens in Böhmen, Mähren, Polen und Pommern, dem Magister Simon, seinem Schreiber, keine Zehnten von den Ordenshäusern der Johanniter einzufordern (ne a domibus hospitalis Jerosolymitani decimas exigat . . . a decimarum domus ipsius exactione desistens eandem sententiam sine qualibet difficultate relaxes, ita quod non cogamur eis super hoc aliter . . . providere.")

1238 März 16 (U. B. I 354 Laterani) bestätigt Papst Gregor IX dem Joh.-Orden in Mähren die Ordenshäuser zu Schlawe und zu Zestin und Moizelin im Lande Colberg: fratribus hospitalis Jerusolomitani in Moravia . . . de Slawo, in Colber Gostino et Meslino domos . . . confirmamus: Personen: Gregorius episcopus — quas (domos) clare memorie Ratiborius princeps Pomeranie ac B. filius eius . . . donauerunt. Wenige Tage später stellt der Papst 1238 XII kal. April., Laterani, eine Bulle aus, worin er dem Johanniter-Orden den Besitz von Liebeschau und Stargard bestätigt — transsumirt 1269 vom Bischof Hermann zu Cammin, und 1238 März 19 Laterani (U. B. Nr. 355) bestätigt Papst Gregor IX dem Johanniterorden in Mähren das Haus Stargard mit allem Zubehör, wie es von den Herzogen Bogislav I und Bogislav II und ihren

Nachfolgern verliehen worden (Fratribus hospitalis Jerusol. in Moravia . . . domum in Staregrod . . . confirmamus.)

1240 (U. B. I Nr. 374) schenkt resp. bestätigt Herzog Swantopolk von Pommerellen dem Johanniter-Orden einige Dörfer, darunter Meizow, Canin und Bantow bei Schlawe und Rügenwalde.

1269 Camin: Bischof Hermann transsumirt die Bulle Papst Gregors IX d. d. 1238 XII kal. April. Laterani, worin dieser dem Joh.-Orden den Besitz von Liebeschau und Stargard bestätigt: (Hermannus . . . literas domini pape Gregorii . . . vidimus in hunc modum:) Gregorius episcopus — dei dilectis filiis priori et fratribus hospitalis Jerosolimitani in Moravia salutem. . . . vestris iustis postulacionibus grato concurrentes assensu de Lubesow et de Stargrod domos cum pertinentiis suis, quas vobis a clare memorie G. principe Pomeranie — exemptas ab omni exactione seculari pia et provida liberalitate asseritis esse concessas velut in eius literis exinde confectis plenius noscitur contineri, sicut eas iuste ac pacifice possidetis, vobis et per vos hospitali vestro auctoritate apostolica confirmamus . . . Nos autem Hermannus . . . presentem paginam nostro sigillo fecimus roborari. Actum Camin.

1269 August 12 Argentorati (U. B. II p. 218 Nr. 891). Albert, Predigermönch und ehemaliger Bischof zu Regensburg, excommunicirt Herzog Barnim I, den Abt von Colbatz und mehrere herzogliche Vasallen, weil sie dem Johanniter-Orden das Gebiet von Stargard vorenthalten, und 1270 April 16 Colonie (U. B. II p. 234) belegt ebenderselbe den Herzog Barnim I mit etlichen Vasallen und den Abt zu Colbatz mit dem Interdikt, weil sie trotz Kirchenbannes den Johannitern noch immer den Distrikt Stargard vorenthalten.

1278 Gdanzk (U. B. III p. 447) verleiht Mestwin, Herzog zu Pommerellen, den Johannitern das Dorf Liebschau (in dessen Besitz sie 1238 gekommen und auch 1269 bestätigt waren) frei von allen Lasten.

1278 Juni 1 (U. B. II Nr. 1096 p. 371) sehen wir den Johanniter-Orden im Besitz eines Hofes (curia) Copan — woselbst ein Komthur resp. Meister seinen Sitz hatte — den Herzog Barnim I von Conrad Markgrafen zu Brandenburg zu Lehen nimmt. Dem Herzog Bogislav war dies Verhältnis wohl unbequem, oder er mochte auch sonst Grund zu Feindseligkeiten gegen die Ritterorden haben: 1284 Aug. 13 (U. B. II Nr. 1312, apud Rotas) verspricht er aber, dieselben nicht weiter zu kränken: „Amplius dominus Buguzlaus . . . proprietatibus (domus militie templi in Rorik et) fratrum hospitalis sancti Johannis in Copan . . . nullam penitus iniuriam irrogabit.“

1286 Mai 31 Romae (U. B. II p. 594 ff.) empfiehlt Papst Honorius IV der nordischen Geistlichkeit den Kardinal-Legaten Johann, Bischof zu Tusculum — dabei vergißt er nicht die beiden Orden hinzuzufügen: necnon prioribus hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani, domorum militie Templi . . . preceptoribus salutem et apostolicam benedictionem. Ob hier die Johanniter ohne Absicht vor den Templern genannt werden? Auch in einer Urkunde v. J. 1285 (U. B. II p. 557) wird dominus Cristianus de ordine sancti Johannis unter den testes an erster Stelle genannt!

Der Johanniter vom Ordenshof curia Copan wird in dieser Zeit mehrfach Erwähnung gethan:

1286 Mai 10, Damb, wo Herzog Bogislav IV das Nonnenkloster zu Pyritz beschenkt (U. B. II Nr. 1376), wird als einer der Zeugen genannt dominus Bartoldus venerabilis commendator curiae Copan.

1287 Juni 21. Starogart (U. B. III p. 15 Nr. 1430) schenkt Herzog Bogislav IV mit seinen Brüdern Barnim II und Otto I dem Johanniter Erard von Copan ein Erbe und 6 Hufen zu Golnow auf Lebenszeit und bestimmt, daß dieses nach Erards Tode den Johannitern in Copan zufallen soll: „. . . dilecto et familiari nostro fratri Erardo de Copan dedimus ad tempora vite sue hereditatem unam in Golnow similiter 6 mansos ibidem, quiete et pacifice possidendam. Mortuo autem predicto fratre prefatam hereditatem simul et mansos dictos cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus appropriavimus et donavimus magistro et fratribus hospitalis in Copan sancti Johannis perpetuis temporibus pacifice possidendam."

1291 Jan. 17 in Stargard, (U. B. III Nr. 1568) übertragen die Herzöge Bogislav IV, Barnim II und Otto I dem Johanniter Gerhard von Golnow 10 Hufen auf dem Golnower Stadtfelde etc. mit der Bedingung, daß diese Verleihungen nach dem Tode Gerhards den Johannitern in Copan zufallen sollen. (U. B. III p. 121 f.) „nobis benefacientibus benefacere et benefactorum non oblivisci fratri Gerardo de Golnow volentes facere graciam specialem . . . donamus titulo donacionis decem mansos in campo civitatis Golnow sitos . . . Post curriculum vero nature sue humane . . . ante dictam graciam conferimus et appropriamus domui Copan ordinis Sancti Johannis fratribus de domo hospitali per nos et nostros posteros quiete ac pacifice perpetuis temporibus perfruendam et absque aliquo impedimento salubriter possidendam omni libertate, iure et usufructibus." Ein frater Bertoldus de hospitali Sancti Johannis commendator in Copan wird uns als Zeuge genannt 1291 Aug. 20 (U. B. III Nr. 1592) bei der Bestätigung einer Schenkung Bogislavs IV an das Kloster Bukow, und Nr. 1593 als frater Bertoldus de Saltza magister in Copan 1291 August 29 in Dambe, wo Herzog Bogislav IV dem Domkapitel zu Cammin das Eigentum eines Dorfes bestätigt. — In diesem Jahre hat auch Mestwin, Herzog zu Pommerellen, die Urkunde des Fürsten Grimislav vom 11. November 1198 über die Burg Stargard an der Verse transsumirt und den Johannitern bestätigt — und dadurch die Zweifel an der Echtheit desselben gegenstandslos gemacht.

1298, Mai 15 in Soldyn (U. B. III p. 336) bestätigt Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, dem Johanniter-Komthur zu Braunschweig und Gardow die von dem Ritter Hermann von Warburg verkauften Dörfer Gr.- und Kl.-Nemerow und den Hof gleichen Namens (W. S. W. von Stargard i. M.)

Durch die Aufhebung des Templerordens 1312 fiel den Johannitern ein reiches Erbteil zu: auch die Ordensgüter Rörchen, Pansin und Bahn kamen, wie oben bemerkt, in ihren Besitz, und Rörchen war bis 1382 Ordens-Komthurei. Nach dieser Erbschaft ist es etwas auffällig, wenn Conradus de Dorstadt, Komthur des Johanniterhauses in Schlawe, und die dortigen Brüder die Güter zu Bantowe bei Rügenwalde i. J. 1320, 23. März zu Slave, verkaufen, was durch den Vertreter des Meisters, Gerhard v. B., am 9. Oct. desselben Jahres in Zuchan bestätigt wird.

Eigenartig ist ein Vorgang 1330-31. (Berghaus Landb. II, 3 p. 291.) Otto I und Barnim II stellen für sich und als Vormünder ihrer Vettern zu Stettin am 18. September 1330 eine Vollmacht aus für den Kamminer Domherrn Theodor Zathelnitz, ihren Kaplan, um dem Papste alle ihre Lande als Lehen anzutragen, und in ihrem Namen den Treueid zu schwören. „Über solche Gehorsams-Erbietung höchlichst erfreut, empfing Papst Johannes XXII den Huldigungseid und fertigte ein Diplom aus unter dem 13. März 1331, in welchem er die Herzöge mit genauer Benennung ihrer Städte -- darunter auch Bahn -- und ihrer Schlösser belehnte und sie verpflichtete,

bei jedem Wechsel des römischen Stuhles den Vasalleneid zu erneuern. — Die Niederlage, welche Markgraf Ludwig im Frühjahr 1333 durch die waffenstarken Pommern im Luch am Kremmer Damm erlitt, führten 1333 zu dem Vertrag von Lippehne, der den Streit wegen Stadt und Land Bahn endgültig zu Gunsten Pommerns entschied" — d. h. also auch zu Gunsten des Johanniterordens in seiner Abhängigkeit von den pommerschen Landesfürsten.

Die Freigebigkeit Ottos I mag seinen Nachfolgern nicht genehm gewesen sein: Der Herrenmeister des Johanniter-Ordens Hermann von Werberg sah sich genötigt, 1345 die Stadt Bahn mit dem Kirchenlehen und dem Gericht dem Herzoge Barnim und seinen Erben wieder abzutreten, wobei er sich jedoch einige Hebungen und Gerechtigkeiten darin vorbehielt: „er reservirte dem Orden das Heimfallsrecht, wenn der Herzog ohne männliche Erben sterben sollte, demnach das Eigentumsrecht an der Stadt, das Schloß, die Hälfte der Gefälle des obersten Gerichts, die Mühlenpächte und den Hufenzins der Bürger eingeschlossen."

Die gemachten Vorbehalte aber, sowie weitere Verträge mit den Herzögen, lassen Bahn auch nach jener Abtretung als Zubehör des Ordens erscheinen, welcher in der Stadt Herrenrechte ausübte und welchem zugleich die Beschützung des Ortes oblag.

1368 vertrug sich der Herzog mit dem Orden wegen der Bede in Bahn und überließ demselben für das Patronat der Bahner Kirche das der Gollnower Pfarrkirche.

Die Komthurei wurde 1382 von Nörchen wieder nach Wildenbruch verlegt.

1399 wurde der Herrenmeister Detlof von Walmoden bei Gelegenheit eines Aufruhrs der Bürger Bahns erschlagen. — Die Sage hat eine meines Erachtens zu Grunde liegende historische Begebenheit ausgeschmückt: Der Komthur habe aus Zorn gegen den Bahner Schultheiß Matthias Leupold dessen Tochter Regine nebst zwei Freundinnen bei einer Fahrt auf dem Bahner See am südlichen Ende desselben — dem Komthur-Ende, im Volksmunde noch jetzt „Kunther-Ende" genannt, — fangen und nach Wildenbruch bringen lassen, die Mädchen aber seien aus dem Turm entkommen und von den Verfolgern erst dicht vor Bahn eingeholt, der auf dem Balken der schnell abgedeckten Brücke gehende Ritter in den Mühlgraben gestoßen worden. — Wegen dieser That mußte die Stadt nach dem am Sonntage vor dem St. Martinstage 1400 auf Veranlassung des Herzogs getroffenen Vergleich angeloben, jährlich ein gewisses Sühnegeld, das s. g. „Meistergeld" in Höhe von 25 fl. an den Johanniter-Orden zu zahlen und an der Mordstelle ein Kreuz aufzurichten und für ewige Zeiten in Stand zu halten. Jenes Meistergeld wurde der Stadt auf Verwendung Barnims IX i. J. 1563 vom Herrenmeister Thomas Runge erlassen; die Unterhaltung des Kreuzes aber dauerte fort — wohl bis nach 1830; ein alter Bahner Bürger erinnert sich desselben noch.

In dem drittehalbmonatlangen Feldzuge 1478, den der alternde Kurfürst Albrecht Achilles gegen den kriegsmutigen, in voller Jugendkraft stehenden Herzog Bogislav X führte, wurde die Stadt Bahn von den brandenburgischen Völkern in einen Aschenhaufen verwandelt (cf. Brandt, Dissert: Der Mark Krieg gegen Sagan und Pommern, S. 57), wobei selbst die Ringmauer so beschädigt wurde, daß sie abgetragen werden mußte. Alle Urkunden der Stadt wurden ein Raub der Flammen. Nach hergestelltem Frieden konnte indes ein Teil der verliehenen Privilegien nach den Concepten erneuert werden, die sich teils in dem Ordens-Archiv zu Sonnenburg teils im fürstlichen Archiv zu Stettin vorfanden.

Alles, was dem Landesherrn in Bahn noch zuständig war, nämlich den Zoll, die Bürgerhuldung und das Ablager, verkaufte Herzog Bogislav X i. J. 1483 dem Johanniter-Orden für 400 Gulden. In dem Vertrage, welchen er mit dem Herrenmeister Richard v. d. Schulenburg wegen dessen und des Ordens Güter und Privilegien in Pommern behufs ihrer Bestätigung zu Ückermünde 1487 schloß, wurde dem Orden ein neuer Lehnsbrief ausgestellt, welcher die einzelnen Ordensgüter, also auch die zur Herrschaft Wildenbruch gehörigen Güter und Dörfer namhaft macht: „Bahn, Stadt mit der Mühle, Zoll und sonst mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten" war darin begriffen, wobei jedoch der Herzog sich, seinen Erben und den nachkommenden Herren zu Stettin und Pommern die Dienste und die Bede vorbehielt. — Gegen Schluß des 15. Jh. war Bahn der Schauplatz eines tragischen Ereignisses, welches unter dem Namen „das Spiel zu Bahn" erzählt wird.

In den Jahren 1501 und 1502 verglich sich die Stadt Bahn mit den Herrenmeistern Jürgen von Schlabrendorf und Veit von Thümen wegen des Gerichts: Der Magistrat sollte ohne Wissen und Willen des Komthurs von Wildenbruch kein Erkenntnis fällen, und von den Brüchen oder Geldstrafen sollten $^{2}/_{3}$ dem Komthur, $^{1}/_{3}$ der Stadt gebühren.

1589 kam ein neuer Vertrag mit dem Johanniter-Orden zustande, betreffend abermals die Gerichtsbarkeit, sodann die Fischerei- und Jagdgerechtigkeit: Der Komthur zu Wildenbruch sollte Richter und Schöppen aus der Bürgerschaft wählen, das Recht aber sollte im Namen des Komthurs und des Rats gesprochen werden.

Pekuniär scheint sich der Orden in dieser Zeit recht gut gestanden zu haben; denn 1503 entliehen Bernhard und Wolfgang von Hohenstein 960 Fl. von Dr. Bernt Ror, Landrat in der Neumark und Komthur zu Wildenbruch, um das von ihrem Vater Graf Hans 1486 verpfändete Dorf Nahausen einzulösen — wofür sie diesem die Videchowschen (Fiddichow) Wasserpächte zum Pfand gaben.

Zum Kriegsdienst scheint die Stadt Bahn in den Vorjahrhunderten nicht verpflichtet gewesen zu sein; sie fehlt wenigstens in den betreffenden Verzeichnissen des 16. Jh.; der Johanniter-Orden wird diese Pflicht für die Bürger mit übernommen haben. So hatte der Kommendator zu Wildenbruch wegen seines Amtes 12 Reisige zu stellen; denn (v. Bülow, Inventarium von Wildenbruch) wegen der in Pommern gelegenen Güter war der Orden den Herzögen mit Lehnspflicht verwandt, besonders mußten die Komthure von Wildenbruch zur Beschirmung der Landesgrenzen zwischen Oder und Randow sich verpflichten. Wenn auch bei der durch die Reformation herbeigeführten Umgestaltung der Verhältnisse der Orden den Versuch machte, sich seiner Obliegenheiten als pommerscher Vasall zu entledigen (1544), so mißlang dies doch vollständig. Wäre der Vorschlag des Landtags zu Treptow vom Herzog angenommen worden, so hätte der Komthur zu Wildenbruch mit der Einziehung der Ordensgüter büßen müssen; so aber gelang es dem Herrenmeister Thomas Runge, einem geborenen Pommern, wieder einzulenken, so daß mit einem am 26. Sept. 1547 zu Wolgast abgeschlossenen Vertrage die alten Verhältnisse wieder zurückkehrten, jedoch nach Maßgabe des neuen Glaubensbekenntnisses. — Der Orden wußte sich in dem Streite übrigens kräftige Beihülfe zu verschaffen, indem ihm nicht nur die Kurfürsten Joachim und Johann von Brandenburg ihre Vermittelung versprachen, sondern der Kaiser selbst unter dem 1. Juli 1545 von Worms aus ein scharfes Mandat an den Herzog Philipp erließ, den Komthur in seinem Besitze nicht zu stören. Den brandenburgischen Fürsten gelang es, eine Verständigung zu erzielen; denn schon vor dem schließlichen Vertrage vom 26. Sept. 1547 erklärte sich Philipp mit der Person des Balthasar v. d. Marwitz als Komthur einverstanden unter

der Bedingung, daß künftig immer nur eine den Herzögen von Pommern genehme Person evangelischer Religion zum Komthur ernannt werde; wogegen der neue Heermeister Thomas Runge die fortgesetzte Leistung der Pflichten eines getreuen Lehnsmannes seitens des Komthurs verheißt. Diese Vereinbarung geschah zu Wolgast am 28. Febr. 1547 (v. Bülow, Inventarium von Wildenbruch.)

Unter Thomas Runge entstanden dann ernste Mißhelligkeiten mit dem Herzoge Barnim dem Älteren über die Form der Huldigung, zu welcher der Ordensmeister in Bezug auf die Pommerschen Besitzungen verpflichtet war: Der Herzog belegte die Besitzungen mit Beschlag und verbot den Vasallen und Bauern des Ordens, an diesen Abgaben zu entrichten.

Da wurde Graf Martin von Hohenstein, Ritter des Johanniter-Ordens, von dem Kapitel zu Sonnenburg zum Heermeister erwählt am 21. Januar 1561. Er wußte die Sache für den Orden günstig abzuthun, indem er sie an den Kaiser zur Entscheidung brachte. Maximilian II wies die Herzöge Barnim den Älteren und Joachim Friedrich an, dem Orden die entzogenen Besitzungen unweigerlich zurückzugeben. Mit diesem Mandate schickte Graf Martin seinen Hauptmann zu Vierraden Heinrich von Stechow und den Komthur zu Wildenbruch Martin von Wedel Dec. 1569 an die Herzöge und wußte, nach der Dazwischenkunft des Kurfürsten, die Sache 1571 gütlich und zu des Ordens Vorteil beizulegen, — d. h. ihm verdankt der Orden die Erhaltung; er wußte es durch die Entscheidung des Kaisers dahin zu bringen, daß die Säkularisierung der Güter nicht stattfand und die Rechte der Johanniter unangetastet blieben.

Unter seiner Heermeisterschaft dauerte das gute Einvernehmen des Ordens mit den Brandenburgischen Landesherrn, Joachim II und dessen Bruder Johann von Küstrin, fort. Auch auf religiösem Gebiete blieb der Friede gewahrt; denn der katholische Orden wirkte der Ausbreitung der Reformation nicht entgegen: mehrere Ritter und sogar höchste Ordensgebieter traten über, schon Martins Vorgänger im Heermeistertum war Lutheraner. — So bestätigte bereitwilligst nach Joachims II Tode der neue Kurfürst von Brandenburg Johann Georg ihm als Ordensmeister die Ortschaften Vierraden und Schwedt mit Zubehör „zu rechtem Mannslehen“: der nachgesuchte Lehnsbrief ist ausgestellt zu „Coln an der Sprew“ im Januar 1572.

Gleich seinen Vorfahren war Martin beim Landes- und Lehnsherrn als Rat bedienstet und hoch geschätzt; sein reger Geist war unausgesetzt thätig, wie für den Oberherrn, so für den Orden, für seine eigenen Besitzungen und das Wohl seiner Untergebenen.

Vor 1572 verkaufte er Tantow an die Gebrüder Eickstedte (Bergh. Ldb. II. 2. p. 1721), und erwarb dann die beiden Rittersitze zu Morin — die er später wiederum verkaufte; als Ordensmeister belieh er 1596 Dietrich von Schönbeck mit dem Dorfe Steinwehr, und zwar auf dem Ordenshause zu Sonnenburg, wo er zumeist seinen Aufenthalt hatte.

1587 am 12. Juni erneuerte Kurfürst Johann Georg ihm als Ordensmeister die Privilegien von Schwedt und gestattete der Veste mehrere Märkte — doch wohl auf seine Verwendung.

Anfang 1596 nahm Graf Martin in Berlin teil an der Ausarbeitung des umfangreichen Testaments, welches Johann Georg aufstellte und am 20. Januar unterzeichnen ließ: „Dabey vnd über . . . seind gewesen vnd haben es brathschlaget der Wohlgebohrne vnd Wohlwürdige, auch Edle vnd Würdige, vnsere Räthe vnd Liebe Getreue, Merten, Graff von Hohenstein, Herr zu Schwedt vnd Vierraden, des Ritterlichen St. Johannes-Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern vnd Wendland Meister ꝛc.“

Angesichts der mit Martins Ableben eintretenden Erledigung (er war verheiratet seit 1559 mit der Gräfin Marie von Regenstein und Blankenburg und hatte nur eine Tochter, welche mit dem Herrn von Putbus, Komthur zu Wildenbruch, vermählt war) wurde bestimmt, daß die Herrschaft Schwedt nebst dem Ordensmeistertum des Kurfürsten drittem Sohne Joachim Ernst zufallen sollte, bezw. einem der jüngeren Söhne: „... Dieweil ... das Meisterthumb vnd die Herrschaften Schwedt vnd Vierraden einander wohl anstehen vnd halten, vnd durch auswärtiger Meister administration es vielmehr Zerrüttung vnd Zugrieffs geben würde, sollen vnd werden vnsere freundl. liebe Söhne in gesambt dahin bedacht sein, vnd sonsten es mit des Ordens Bewilligung dahin richten, daß da vnser Sohn, so die Herrschaften Vierraden vnd Schwedt hat, auch zum Meisterthumb befördert werde, ohne Zerrüttung des Ordens, sondern vielmehr, denselben in bessern Schutz vnd Schirm zu haben."

1598 suchte Graf Martin die Belehnung bei dem neuen Kurfürsten Joachim Friedrich nach, und unter dem 2. Juli wurde ihm zu Prenzlau der Lehnbrief ausgestellt. Am 5. Mai 1609 starb er zu Sonnenburg, woselbst er auch mit seiner Gemahlin Marie begraben ist. — Mit seinem Tode fiel die Herrschaft Schwedt als offenes Lehen an das Kurhaus, und Johann Sigismund setzte als ersten Amtshauptmann Hans von Buch ein.

Die Schrecken des 30jährigen Krieges trafen die Gegend von Schwedt wie die von Bahn-Wildenbruch hart. Diesem Landstrich brachte auch der westfälische Friede noch keine Erlösung. Selbst durch den Stettiner Grenzreceß, im April 1653, verblieb mit dem zwei Meilen breiten Landstrich am rechten Oderufer auch Bahn und Wildenbruch bei Schweden und hatte noch die Drangsale von 1674 und 75 durchzumachen, bis der Sieg bei Fehrbellin die Schwedenherrschaft brach, und der Fürst von Anhalt die Feinde auch aus diesem Landstrich verdrängte.

Im Jahre nach dem Frieden von St. Germain kaufte die Kurfürstin Dorothea die Herrschaft Schwedt-Wildenbruch und verstand es, die durch die Kriege geschlagenen Wunden zu heilen, indem sie Kolonisten heranzog. Ihre Nachkommen und nicht am wenigsten der sogenannte „tolle Markgraf" Friedrich Wilhelm († 1771) hoben den Wohlstand, bis nach dem Aussterben dieser Seitenlinie „das Land Banen" als Teil der Provinz Pommern an das Königshaus kam.

Über 400 Jahre war Wildenbruch Ordensland, und über 2½ Jahrhundert sein Schloß der Sitz eines Ordensmeisters gewesen.

Nach Einziehung seiner Güter, dem Verlust der weltlichen Macht, wirkt der Johanniterorden — in seinem evangelischen Zweige von Friedrich Wilhelm IV bei der Erneuerung umgestaltet — segensreich auch in unserm Pommernlande auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit besonders durch Anstalten zur Krankenpflege weiter.